

## Amtliche Bekanntmachung der Stadt Bargteheide

### **Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bargteheide über die Entschädigung der für sie tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger und Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr (Entschädigungssatzung)**

Aufgrund des § 4 Absatz 1 Satz 1 und § 24 Absatz 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Sch.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.07.2025 (GVOBl. 2025/121) und der Landesverordnung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung-EntschVO) in der Fassung vom 11.11.2025 (GVOBl. 2025/156), des § 32 Abs. 6 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz-BrSchG) vom 10. Februar 1996 (GVOBl. 1996, S. 200), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.03.2024 (GVOBl. 2024 S. 445/452), der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (EntschVOFF) in der Fassung vom 12.11.2024 (GVOBl. 2024/832) sowie der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinien-EntschRichtl-fF) in der Fassung vom 08.05.2024 (Amtsbl. SH. 2024/867), wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 19.02.2026 folgende Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der für die Stadt Bargteheide tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger und Mitglieder der freiwilligen Feuerwehr erlassen:

#### **Artikel I**

Die Satzung über die Entschädigung der für die Stadt Bargteheide tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger und Mitglieder der freiwilligen Feuerwehr vom 08.02.2023 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Höhe der Aufwandsentschädigung beträgt als monatliche Pauschale 39 € und als Sitzungsgeld 22 €.

2. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Neben der Entschädigung nach § 2 erhalten die Bürgervorsteherin/der Bürgervorsteher eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 492 €.

3. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Neben der Entschädigung nach § 2 erhalten die Stellvertretenden der Bürgervorsteherin oder des Bürgervorstehers für die Wahrnehmung einer anlassbezogenen Vertretung der Bürgervorsteherin oder des Bürgervorstehers einen Tagessatz in Höhe von 22 €, höchstens monatlich 492 €.

4. § 4 erhält folgende Fassung:

Neben der Entschädigung nach § 2 erhalten die Vorsitzenden der in der Stadtvertretung vertretenen Fraktionen eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 246 €.

5. § 5 erhält folgende Fassung:

Neben der Entschädigung nach § 2 erhalten die Stellvertreter/innen der/des Bürgermeisterin/Bürgermeisters für die Wahrnehmung einer Seite: 2/4 anlassbezogenen Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters einen Tagessatz in Höhe 22 €, höchstens monatlich die jeweils gem. § 3 für die/den Bürgervorsteherin/Bürgervorsteher geltenden Sätze.

6. § 6 erhält folgende Fassung:

Neben der Entschädigung für Stadtvertreter/innen nach § 2 oder für bürgerliche Mitglieder in Ausschüssen und Beiräten nach § 7 erhalten die Vorsitzenden von Ausschüssen und Beiräten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 44 €.

7. § 7 erhält folgende Fassung:

Die nicht der Stadtvertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse und Beiräte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse oder Beiräte, in die sie gewählt sind, und an Sitzungen ihrer Fraktion oder Teilfraktion und für ihre für erforderlich bestimmte sonstige Tätigkeit für die Stadt Bargteheide eine Entschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 32 €.

8. § 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die/Der Vorsitzende/r des Seniorenbeirates erhält eine Entschädigung als monatliche Pauschale in Höhe von 64 €.

9. § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die übrigen Mitglieder des Seniorenbeirates erhalten eine Entschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 32 €.

10. § 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die/Der Vorsitzende/r des Kinder- und Jugendbeirates erhält eine Entschädigung als monatliche Pauschale in Höhe von 64 €.

11. § 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die übrigen Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates erhalten eine Entschädigung ausschließlich als Sitzungsgeld in Höhe von 32 €, für max. 11 Sitzungen pro Jahr.

12. § 11 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Der Höchstbetrag einer Ausfallentschädigung je Stunde für max. 8 Stunden/Tag beträgt 32 €.

## Artikel II

Die Satzung über die Entschädigung der für die Stadt Bargteheide tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger und Mitglieder der freiwilligen Feuerwehr vom 08.02.2023 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Höhe der Aufwandsentschädigung beträgt gerundet 62 % des jeweils zulässigen Höchstsatzes gemäß § 2 Absatz 2, Ziffer 1a der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung - EntschVO).

2. § 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Der Anspruch auf Sitzungsgeld entsteht für die Teilnahme an Sitzungen

- der Stadtvertretung
- eigenen Fraktion oder Teilfraktion
- als Mitglied oder bei Auftritt als stellvertretendes Mitglied eines Ausschusses, Beirates oder einer bestätigten Arbeitsgruppe
- und für die für erforderlich bestimmte Teilnahme an sonstigen Sitzungen sowie für die für erforderlich bestimmten sonstigen Tätigkeiten für die Stadt Bargteheide.

3. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Neben der Entschädigung nach § 2 erhalten die Bürgervorsteherin/der Bürgervorsteher eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von gerundet 68 % des jeweils zulässigen Höchstsatzes gemäß § 4 der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung - EntschVO)

4. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Neben der Entschädigung nach § 2 erhalten die Stellvertretenden der Bürgervorsteherin oder des Bürgervorstehers für die Wahrnehmung einer anlassbezogenen Vertretung der Bürgervorsteherin oder des Bürgervorstehers einen Tagessatz in Höhe von gerundet 62 % des Sitzungsgeldes gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1, Ziff 1b der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung - EntschVO) höchstens monatlich die Entschädigung der gem. Abs. 1 für die/den Bürgervorsteherin/ Bürgervorsteher geltenden Sätze.

5. § 4 erhält folgende Fassung:

Neben der Entschädigung nach § 2 erhalten die Vorsitzenden der in der Stadtvertretung vertretenen Fraktionen eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von gerundet 50 % der Entschädigung für die Bürgervorsteherin oder den Bürgervorsteher.

6. § 5 erhält folgende Fassung:

Neben der Entschädigung nach § 2 erhalten die Stellvertreter/innen der/des Bürgermeisterin/Bürgermeisters für die Wahrnehmung einer anlassbezogenen Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters einen Tagessatz in Höhe von gerundet 62 % des Sitzungsgeldes gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 Ziff. 1b der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung - EntschVO), höchstens monatlich die jeweils gem. § 3 für die/den Bürgervorsteherin/Bürgervorsteher geltenden Sätze.

7. § 6 erhält folgende Fassung:

Neben der Entschädigung für Stadtvertreter/innen nach § 2 oder für bürgerliche Mitglieder in Ausschüssen und Beiräten nach § 7 erhalten die Vorsitzenden von Ausschüssen und Beiräten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von gerundet 62 % des doppelten Sitzungsgeldes gem. § 2 Abs. 2 Satz 1 Ziff. 1b der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung - EntschVO).

8. § 7 erhält folgende Fassung:

Die nicht der Stadtvertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse und Beiräte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse oder Beiräte, in die sie gewählt sind, und an Sitzungen ihrer Fraktion oder Teilfraktion und für ihre für erforderlich bestimmte sonstige Tätigkeit für die Stadt Bargteheide eine Entschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von gerundet 63 % des Sitzungsgeldes gem. § 12 der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung - EntschVO). Entsprechendes gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder und Mitglieder der Beiräte, die nicht der Stadtvertretung angehören.

9. § 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die/Der Vorsitzende/r des Seniorenbeirates erhält eine Entschädigung als monatliche Pauschale in Höhe von gerundet 63 % des doppelten Sitzungsgeldes gem. § 12 der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung - EntschVO).

10. § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die übrigen Mitglieder des Seniorenbeirates erhalten eine Entschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von gerundet 63 % des Sitzungsgeldes gem. § 12 der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung - EntschVO), für max. 11 Sitzungen pro Jahr

11. § 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die/Der Vorsitzende/r des Kinder- und Jugendbeirates erhält eine Entschädigung als monatliche Pauschale in Höhe von gerundet 63 % des doppelten Sitzungsgeldes gem. § 12 der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungs-verordnung - EntschVO)

12. § 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die übrigen Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates erhalten eine Entschädigung ausschließlich als Sitzungsgeld in Höhe von gerundet 63 % des Sitzungsgeldes gem. § 12 der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungs-verordnung - EntschVO), für max. 11 Sitzungen pro Jahr.

13. § 11 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Der Höchstbetrag einer Ausfallentschädigung je Stunde für max. 8 Stunden/Tag beträgt gerundet 63 % des Sitzungsgeldes gem. § 12 der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung EntschVO)

### **Artikel III**

Artikel I dieser Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft und zum 31.12.2026 außer Kraft. Artikel II dieser Satzung tritt zum 01.01.2027 in Kraft.

Bargteheide, den 27.02.2023

Hettwer  
Bürgermeisterin  
als örtliche Ordnungsbehörde